



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 16/2015

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 27.10.2015

Inhaltsverzeichnis:

| | | Seiten |
|----|---|--------|
| 1. | <u>Bekanntmachung:</u> Bebauungsplan Nr. 45 „Nelkenstraße“ in Hünxe-Drevenack <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) | 1-3 |
| 2. | <u>Bekanntmachung:</u> Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr | 4 |

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 45 „Nelkenstraße“ in Hünxe-Drevenack

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB);

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 den folgenden Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 30.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein- Westfalen Seite 666) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 45 Nelkenstraße in Hünxe-Drevenack wird als Satzung beschlossen.“

Es wird bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 17.06.2015 entspricht. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung) verfahren wurde.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ in Hünxe-Drevenack können den nachfolgenden Planskizzen entnommen werden.



Abb.: Geltungsbereich Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“



Abb.: Geltungsbereiche Nr. 2 und 3 des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“

Der Bebauungsplan Nr. 45 „Nelkenstraße“ in Hünxe-Drevenack wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig und liegt mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, Zimmer 302/303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe während der Dienststunden:

| | |
|-------------|---|
| Montags | 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstags | 14:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstags | 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr |
| Freitags | 08:00 - 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte werden während der Dienststunden erteilt.

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ in Hünxe-Drevenack schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses auch entsprechend dann, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Hünxe www.huenxe.de eingesehen werden

Hünxe, den 22.10.2015
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Buschmann

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hünxe

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hünxe im Bürgerbüro, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe erklärt werden.

Hünxe, den 27.10..2015

gez.
Dirk Buschmann
Bürgermeister